

## Sonderbestimmungen

### Eishockey-Spielbetrieb

#### gem. § 18 Ziff. 2 lit.) a der Satzung

1. Abweichend vom Art. 19 SpO kann die zuständige Institution Seniorenmannschaften von neu in den LEV aufgenommenen Vereinen in einer höheren als der untersten LEV-Liga eingruppiieren.
2. Die in Art. 23.Ziff. 2 SpO bestimmte Zahl und Art von Nachwuchsmannschaften können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.
3. Soweit die DEB-SpO wegen fehlenden Mannschaften, Schiedsrichtern oder Trainern Ausgleichsabgaben vorsieht, können diese für den Spielverkehr des LEV-NRW durch die zuständige Institution abweichend bzw. ergänzend festgesetzt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Institution in allen LEV-Ligen Auflagen zur Zulassung zum Spielbetrieb festsetzen.
4. In Abänderung des Art. 26.3.1.1 SpO beträgt für Mannschaften der Bezirksliga NRW und der Damen-Landesliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter. In allen anderen Ligen (Senioren /Frauen und Nachwuchs) muss, wenn die Mindestzahl von 9 Feldspielern und ein Torhüter nicht erreicht aber 7 Feldspieler und ein Torwart anwesend sind, ein Freundschaftsspiel durchgeführt werden. Die vorherige Anzeigepflicht eines solchen Spieles gem. Art. 40.1 SpO entfällt.
5. In Ergänzung des Art. 26.3.5 SpO kann in Fällen, in denen ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Mannschaften nicht mehr ausgetragen werden kann, eine Spielwertung mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gegen beide Mannschaften vorgenommen werden.
6. In Abänderung des Art. 31. Ziff.1 SpO scheidet eine Mannschaft nicht aus dem Spielbetrieb aus wenn statt eines Meisterschaftsspieles ein Freundschaftsspiel gem. Ziff. 4 dieser Sonderbestimmungen durchgeführt wurde.
7. In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 dürfen nur Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Schüler gemeinsam mit männlichen Spielern in der Altersklasse Knaben eingesetzt werden.
8. In Ergänzung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchenspielerinnen des jüngeren Jahrganges der Altersklasse Kleinschüler und Knaben gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.
9. Die in Art. 63 SpO bestimmten Zahlen je Art von transferkartenpflichtigen Spielern können in den Durchführungsbestimmungen gem. Art. 18 a abweichend von der SpO festgelegt werden.  
Es dürfen zusätzliche Beschränkungen bei der Zulassung von transferkartenpflichtigen Spielern bzw. Spielerinnen, insbesondere in den unteren Ligen, festgelegt werden, um sportliche Benachteiligungen der nicht transferkartenpflichtigen Spieler zu vermeiden.
10. In Abänderung der in Art. 64 SpO in Verb. mit Ziff. Xv GO aufgeführten Bestimmungen bzw. Zahlungen kann die zuständige Institution auf deren Umsetzung verzichten bzw. eigene Bestimmungen und Zahlungen für den Spielbetrieb im LEV NRW festsetzen.

11. **Spielregeln:**  
Abweichend von Regel 240 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.
  
12. **Gebührenordnung**  
In Abänderung der Gebührenordnung DEB (GO) können im Spielbetrieb des LEV NRW in den Durchführungsbestimmungen in der GO aufgeführte Beträge abweichend festgesetzt werden.
  
13. **Rechtsordnung**  
In Abänderung der Rechtsordnung DEB (RO) können im Spielbetrieb des LEV NRW die in den Art. 12 und Art. 12 a genannten Beträge abweichend festgesetzt werden.